

innere Nähe dieser biblisch fundierten Marienmeditation zum Wurzelgrund ostkirchlicher Hymnik schätzen und ihren Abstand vom schwindelerregenden Gebäude neuzeitlich-mariologischer Systematik positiv werten dürfen. Werner Küppers

Albert Brandenburg, Maria in der evangelischen Theologie der Gegenwart. Bonifacius-Druckerei, Paderborn 1965 (Konfessionskundliche Schriften des Johann-Adam-Möhler-Instituts, Nr. 6). 164 Seiten. Laminert DM 8.80.

Das Buch ist von der wohlmeinenden Absicht getragen, gemäß der Anleitung des Ökumenismus-Dekretes mit der evangelischen Theologie ein Verständigungsgespräch aufzunehmen. Der Verf. wählt sich als Thema die Mariologie und weiß, daß er gerade mit der Marienlehre „einen besonders neuralgischen Punkt berührt“ und „die vorliegende Arbeit ein Wagnis“ ist (S. 10; 142 f.). Sein Programm ist eine „ökumenische Mariologie“. Um dieses Ziel zu erreichen, helfen freilich weder Mut noch guter Wille, wenn die sachlichen Voraussetzungen fehlen.

Für den römisch-katholischen Partner „ist es selbstverständlich, daß nichts von der dogmatisch geltenden Marienlehre gestrichen oder gekürzt wird... Die „Anpassung der Mariologie“ an den ‚Tag‘ unserer Gegenwart geschieht durch eine organische Verdeutlichung der Stellung Marias in dem Dreiecksfüge CHRISTUS MARIA KIRCHE“ (S. 129 f.). So besteht für Brandenburg die anvisierte „ökumenische Mariologie“ lediglich in einer möglichst wenig anstößigen Aussageweise der Mariendogmen, die Verständigungsschwierigkeiten bei den getrennten Brüdern zu vermeiden sucht und es ihnen erleichtert, der römischen Marienlehre zuzustimmen oder zumindest sich ihr anzunähern. Was aber soll den protestantischen Theologen dazu nötigen, sich auf die mariologischen Spekulationen einzulassen und sich der römischen Mariologie zu nähern? Für eine „ökumenische Mariologie“ ist kein Anlaß, wenn die alte römische Lehre über Maria für unabdingbar gehalten wird und „ökumenisch“ nur das Vermeiden von Polemik bedeuten soll.

Der protestantischen Theologie liegt eine besondere Lehre über Maria gänzlich fern. Brandenburg muß darum feststellen:

„Der Protestantismus hat keine systematische Lehre über Maria“ (S. 84). Das hindert ihn aber nicht, seinen protestantischen Partnern ständig eine Mariologie zu unterstellen. So wird von Luther behauptet, er sei sein Leben lang ein „ausgeprägter Marientheologe“ gewesen (S. 85), und Karl Barth muß sich das Votum gefallen lassen, er habe die Mariologie zu einem „zentralen Thema“ seiner Dogmatik gemacht (S. 16). Zugleich weiß aber Brandenburg, daß Barth „nur und ausschließlich ein christologisches Interesse an der Person Maria“ hat und in diesem Zusammenhang lediglich hilfsweise von ihr spricht (S. 17 f.). Gerade dieses Wissen um den Mangel an Mariologie auf protestantischer Seite hätte den Verf. aber davon abhalten sollen, sich dem Programm einer ökumenischen Marienlehre zuzuwenden; eine ökumenische Christologie wäre sinnvoller gewesen.

Der Verf. gliedert sein Buch in fünf Teile: 1. Einleitung (S. 9–14), 2. Darstellung der Lehre von Maria bei evangelischen Theologen der Gegenwart (S. 15–85), 3. Reformatorische Lehrprinzipien als Hintergrund protestantischer Kritik an der katholischen Marienlehre (S. 86–117), 4. Möglichkeiten eines Dialogs über Mariologie. Aggiornamento (S. 118–145), 5. Konziliare Mariologie (S. 146–156). Ein umfangreiches Literaturverzeichnis bildet den Abschluß. Erwin Fahlbusch

*La collégialité épiscopale. Histoire et théologie.* Mit einer Einführung von Yves M.-J. Congar. Unan sanctam 52. Editions du Cerf, Paris 1965. 393 Seiten.

Durch das II. Vatikanische Konzil ist das noch nicht erledigte Problem der Kollegialität der Bischöfe innerhalb der katholischen Kirche erneut in den Vordergrund gerückt. Darunter versteht man den Sachverhalt, inwiefern Bischöfe über die strikten Grenzen ihrer jeweiligen Diözese hinaus kollektiv Autorität und Auftrag für das Wohl der Gesamtkirche haben. In einer exegetischen Studie zu Galater 1 und 2 wird ausgeführt, daß Paulus unbeschadet seiner unmittelbaren Berufung zum Apostel die Übereinstimmung seiner Verkündigung mit der in der Kirche üblichen Predigt durch seine Aussprache mit den anderen Aposteln in Jerusalem festgestellt habe. Daran hängt die Glaubwürdigkeit seines

Dienstes; es gibt zwar mehrere Apostel, aber nur ein Evangelium. Diesem einen Evangelium entspricht die Einheit der Kirche, die durch das Einvernehmen mit dem Apostelkollegium verbürgt wird. „Die Garantie für die Einheit des Evangeliums findet sich in der Einheit des Apostelkollegiums, und diese apostolische Einheit verbürgt die Einheit der Kirche Christi. Außerhalb der Einheit des apostolischen Kollegiums würde das einzigartige Evangelium ohne Garantie bleiben und die Einheit der Kirche würde ihre Grundlage verlieren“ (S. 20 f.).

Worin besteht das Wesen der Kollegialität der Bischöfe in ihrer apostolischen Sukzession? Auf keinen Fall in der Ausübung oder Koordinierung ihres bischöflichen Amtes; denn hier gilt: „Der Bischof handelt mit seiner Vollmacht der Ordination (*potestas ordinis*) in persona Christi und nicht als Glied des Bischofskollegiums“ (S. 311). Dagegen besteht die Funktion dieses Kollegiums in der Wahrung ihres prophetischen Amtes im Sinne einer Bezeugung und Übereinstimmung der evangelischen Wahrheit. Diese Einheit in der Wahrheit — konkret beruhend auf dem Fundament der bischöflichen Kollegialität — ist so entscheidend, daß auch der Papst — zumindest hypothetisch — in seinen Lehraussagen daran gebunden ist. Wenn er nämlich mit diesem Zeugnis nicht übereinstimmt, dann wäre erwiesen, daß seine Aussagen einzig und allein auf menschliche Auffassungen seines eigenen Verstehens zurückgingen und er dieselben nicht der prophetischen, durch die Erleuchtung des Geistes der Wahrheit hervorgerufenen Einsicht verdankte. Ja, man geht sogar so weit und stellt die Behauptung auf: „In dem Fall, in dem der Papst zäh in seinem Irrtum verharren würde, wäre er nicht nur ein falscher Prophet, sondern sogar ein Häretiker“ (S. 332).

Diese Aussagen sind aber nur hypothetisch; sie zeichnen eine im Sinn der katholischen Lehre unmögliche Möglichkeit ab. Denn die Kollegialität der Bischöfe wird mit dem Primat des Papstes theologisch so zusammengebunden, daß ein derartiger Unfall gar nicht entstehen kann. Ausdrücklich wird überall festgestellt, daß der Zusammenhang zwischen diesen beiden Größen nicht juristisch definiert, sondern

theologisch erörtert werden müsse. Die Einheit und Unterschiedenheit wird trinitarisch begründet. So wie der Vater in der Dreieinigkeit nicht mehr sei als der Sohn und der Heilige Geist, so sei auch der Papst nicht mehr und nicht über, sondern im apostolischen Kollegium (= Bischöfe). Jedoch ist der Papst der erste, wie der Vater in der Trinität. Als praktische Schlußfolgerung wird daraus der Satz erhoben, der viel zu schön klingt, um ganz wahr zu sein: „Wie die Initiative des Vaters die des Sohnes und des Heiligen Geistes nie aufhebe oder ausschließe, sondern sie im Gegenteil entbinde, so blockiere auch die Jurisdiktion des Papstes nie die Hirtenaufgabe der Bischöfe“ (S. 303).

Ist die Verlagerung einer institutionellen Abgrenzung in den Bereich der theologischen Diskussion nicht gleichbedeutend mit dem Freipaß für eine ziemliche Unsicherheit im Blick auf das tatsächliche Ineinandergreifen der verschiedenen Befugnisse? Bleibt so nicht weiterhin alles beim alten, wenn zwar die Ebenbürtigkeit des Bischofskollegiums mit der päpstlichen Gewalt festgestellt, dessen Überlegenheit aber wegen der diesem Amtsträger in Person übertragenen Vollmacht zur Garantie der Einheit unterstrichen wird (S. 316)?

Rudolf Pfisterer

Roger Schutz / Max Thurian, *La parole vivante au concile*. Les Presses de Taizé, Taizé 1966. 189 Seiten.

In dieser Schrift behandeln die beiden führenden Theologen von Taizé den auf dem Konzil verabschiedeten Text über die Offenbarung, indem sie Abschnitt für Abschnitt mit einem Kommentar versehen.

Der Sinn der Offenbarung besteht nach der hier dargestellten Meinung der Konzilsväter in ihrer Weltzugewandtheit; die Kirche darf darum diesen empfangenen Schatz nicht horten, sondern muß ihn weitergeben. Diese missionarische Verantwortung, die in der Offenbarung angelegt ist, ruft die Frage nach der Tradition im Sinne einer richtigen Übermittlung der frohen Botschaft wach. Es gehört zum Auftrag der Apostel, die Tradition des Evangeliums — nach der Seite seiner Intaktheit und im Blick auf seine Weitergabe — sicherzustellen. Darum wird zwischen der Tradition als dem Inhalt und den Traditionen als dem